



Einwohnergemeinde Iffwil

***Reglement zur Übertragung von  
Aufgaben des Bevölkerungsschutzes  
an das Gemeindeunternehmen  
«Zivilschutzorganisation Ämme BE»  
(Aü ZSO)***

**7. Juni 2024**

Die Gemeindeversammlung von Iffwil, gestützt auf

- Artikel 68 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG)
- Art. 71 ff des Organisationsreglements vom 26. Juni 2020
- Art. 4 lit. a des Organisationsreglements vom 26. Juni 2020

beschliesst nachfolgendes

## **Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» (Aü ZSO)**

### **Gegenstand und Zweck     Art. 1**

<sup>1</sup>Dieses Reglement bildet die Grundlage zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und namentlich des Zivilschutzes auf einen externen Aufgabenträger.

<sup>2</sup>«Gemeinde» im Sinn dieses Reglements ist die Gemeinde Iffwil.

<sup>3</sup>«Gemeindeunternehmen» im Sinn dieses Reglements ist das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE».

### **Aufgabenübertragung     Art. 2**

<sup>1</sup>Die Gemeinde überträgt dem Gemeindeunternehmen Aufgaben des Zivilschutzes, die ihr gemäss übergeordnetem Recht auf ihrem Gemeindegebiet obliegen.

<sup>2</sup>Sie kann dem Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes übertragen.

<sup>3</sup>Sie überträgt dem Gemeindeunternehmen alle hoheitlichen Befugnisse, einschliesslich der Befugnis zum Erlass von Verfügungen, soweit diese mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind.

### **Leistungsaufträge     Art. 3**

<sup>1</sup>Die Gemeinde schliesst mit dem Gemeindeunternehmen einen Leistungsauftrag ab, der den Umfang der übertragenen Zivilschutzaufgaben, die damit verbundene Entschädigung (in der Regel Pro-Kopf-Beitrag), die weiteren Modalitäten der Leistungserbringung und das Controlling regelt.

<sup>2</sup>Im Rahmen des Grundauftrags (Übertragung der gesetzlichen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes) erfolgt die Aufgabenübertragung unter der Voraussetzung, dass das Gemeindeunternehmen allen am Gesellschaftsvertrag gemäss Artikel 5 beteiligten Gemeinden die Leistungen zu gleichen Bedingungen erbringt.

<sup>3</sup>Soweit sie dem Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes überträgt, schliesst sie separate Leistungsaufträge ab.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über die Leistungsaufträge. Die aus diesen Vereinbarungen geschuldeten Entgelte für die Erbringung der vereinbarten Leistungen werden jährlich als gebundenen Aufwand im Budget eingestellt.

Trägerschaft der Aufgabenerfüllung

#### **Art. 4**

<sup>1</sup>Das Unternehmen ist ein Gemeindeunternehmen (Anstalt) mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 65 f. des kantonalen Gemeindegesetzes mit dem Zweck, Leistungen des Bevölkerungsschutzes und namentlich des Zivilschutzes zugunsten von Gemeinden der Region zu erbringen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde Kirchberg BE erlässt die Rechtsgrundlagen für das Gemeindeunternehmen.

<sup>3</sup>Das Gemeindeunternehmen erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

<sup>4</sup>Die Gemeinde unterstellt sich dem Recht gemäss Absatz 2 und 3.

Gesellschaftsvertrag

#### **Art. 5**

<sup>1</sup>Die Gemeinde schliesst mit den weiteren Gemeinden, die dem Gemeindeunternehmen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes übertragen, zur gemeinsamen Steuerung und Finanzierung der Aufgabenerfüllung einen Gesellschaftsvertrag ab.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über den Gesellschaftsvertrag

Inkrafttreten

#### **Art. 6**

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt bereitet sich das Gemeindeunternehmen auf die Übernahme der Aufgaben und deren operative Erfüllung ab dem 1. Januar 2025 vor.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Vereinbarungen aufgehoben.

### **Genehmigung**

Die Gemeindeversammlung hat das vorstehende Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» (Aü ZSO) am 7. Juni 2024 genehmigt.

### **Einwohnergemeinde Iffwil**

Urs Seiler

sig. Leiter der Versammlung sig. Gemeindeschreiberin a. I

Alessia Gasser-Marino

.

Genehmigt durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung am:  
Sig.

## **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 6. Mai 2024 bis 7. Juni 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Fraubrunner Anzeiger vom 2. Mai 2024 und 23. Mai 2024 bekannt. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Iffwil, 7. Juni 2024

Die Gemeindeschreiberin a. i.  
sig. Alessia Gasser-Marino

## **Inkrafttreten**

Am 13. Juni 2024 wurde das Inkrafttreten des Reglements zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» (Aü ZSO) unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf den 1. August 2024 im „Fraubrunner Anzeiger“ publiziert.

Iffwil, 13. Juni 2024

Die Gemeindeschreiberin a. i.  
sig. Alessia Gasser-Marino